

Früher aufhören – länger arbeiten – alles ist möglich!

// Auf Druck der GEW-Vertreter*innen in den Personalräten hat das Kultusministerium seinen Aufruf zur Weiterarbeit an die Beamt*innen und Pensionär*innen nun auch um die bestehende rechtliche Möglichkeit für tarifbeschäftigte Lehrkräfte ergänzt. Nicht dass es unser Ziel wäre, dass alle länger arbeiten! Nein. Hier geht es um die gleiche Behandlung von Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen. Ob man länger arbeiten möchte oder früher aufhören will, muss jeder und jede für sich entscheiden. //

Möglichkeiten für tarifbeschäftigte Lehrkräfte vor dem Ruhestand die Altersgrenze hinauszuschieben

Auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte besteht die Möglichkeit, innerhalb des noch laufenden Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt durch das Erreichen der Regelaltersgrenze – gegebenenfalls auch mehrfach – hinauszuschieben. Eine Weiterbeschäftigung über die jeweils maßgebliche Regelaltersgrenze hinaus kann zugelassen werden, wenn hierfür ein dringendes dienstliches Interesse besteht. Die Weiterbeschäftigung soll grundsätzlich nicht länger erfolgen als bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 69. Lebensjahr vollendet. Arbeitnehmer*innen, die ihre Regelaltersgrenze erreicht haben und weiterarbeiten, brauchen keinen Beitrag mehr zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Wenn Arbeitnehmer*innen ihre Regelaltersrente erst später in Anspruch nehmen und noch eine Zeit lang weiterarbeiten, hat dies auch rentenrechtliche Vorteile. Für jeden Monat, den sie über ihre Regelaltersgrenze hinaus noch weiterarbeiten und keine Altersrente beziehen, gibt es einen Rentenzuschlag von 0,5 Prozent. Wird die Regelaltersrente also z.B. um ein Jahr hinausgeschoben, erhalten sie allein dafür einen Rentenzuschlag von 6 Prozent. Zusätzlich erhöht sich die Regelaltersrente noch durch die laufende Beitragszahlung zur Rentenversicherung. Ansprechpartner für interessierte Lehrkräfte ist das jeweils zuständige Regierungspräsidium. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze zu stellen. [...]. Die Zuständigkeit für die Prüfung und Entscheidung liegt bei den Regierungspräsidien.

(Quelle: www/lehrer-online-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/lehrer-online-bw/einstellung/Aufruf2018.pdf. Siehe auch GEW-Info: „Erna geht in Rente“ www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/list/)

Arbeitnehmervertreter*innen in den Hauptpersonalräten (HPR)



Farina Semler
HPR Gymnasien



Franz Peter Penz
HPR Berufliche Schulen



Evi Kreichgauer
HPR GHWRGS



Günther Thum-Störk
HPR GHWRGS

Wesentlicher Unterschied zu den Beamt*innen:

Gemäß § 44 Nr. 4 TV-L endet das Beschäftigungsverhältnis mit dem Regierungspräsidium, ohne dass es einer Kündigung bedarf, **NICHT mit Rentenbeginn, sondern** erst am Ende des Schulhalbjahres (= 1.2. oder 1.8.) **nach** Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.

Die Reihenfolge ist wichtig!

Zuerst erkundigt man sich bei der Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV), wann man welche Rente (Regelaltersrente, Rente mit 63, Rente für besonders langjährig Versicherte, Schwerbehindertenrente...) mit oder ohne Abschlag beantragen kann.

Dann entscheidet man sich, wann man aufhören möchte zu arbeiten. Das kann sein:

- mit Rentenbeginn, völlig unabhängig vom Schuljahr;
- zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende,
- irgendwann nach dem Rentenbeginn.

Danach, spätestens drei bis vier Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn, muss der Rentenanspruch bei der DRV gestellt werden.

Erst dann macht man - gegebenenfalls online, siehe unten - einen Auflösungsvertrag mit dem Regierungspräsidium (Kopie an den BPR mit der Bitte um Unterstützung). Nur wer am Ende des Schulhalbjahres, nach dem das gesetzliche Rentenalter erreicht wurde, aufhören möchte, muss nichts veranlassen.

Nicht vergessen: Sobald der Rentenbescheid vorliegt, muss auch noch die VBL-Rente bei der VBL in Karlsruhe beantragt werden!

Will man zu einem anderen Termin, als dem gesetzlichen Rentenbeginn nicht nur Rente beziehen, sondern auch wirklich aufhören zu arbeiten, muss man selbst das Beschäftigungsverhältnis mit dem Land beenden, indem man entweder fristgerecht beim RP kündigt – das ist aber nur zum Quartal möglich. Oder, was im Schulbereich die Regel ist: Man macht mit dem RP einen Auflösungsvertrag auf den Tag vor dem gewählten Rentenbeginn.

Doch auch hierbei sollte man sich unbedingt vorher bei der GEW und der DRV beraten lassen, ob man überhaupt die Voraussetzungen für eine vorgezogene Rente erfüllt und wie hoch die Rente in diesem Fall sein würde.

Menüpunkte auf www.lehrer-online-bw.de:

- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wegen Rentenbezug gem. § 33 TV-L
- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch vertragsgemäße Kündigung gem. § 34 TV-L
- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag gem. § 33 Abs. 1b TV-L
- der Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze kann formlos gestellt werden.